



# Grenzüberschreitende Abfallverbringung

Verfahren der schriftlichen Notifizierung und  
Zustimmung bei der grenzüberschreitenden  
Abfallverbringung



## Schriftliche Notifizierung

- Gliederung des Vortrages
- Unter welchen Voraussetzungen sind Abfallverbringungen notifizierungspflichtig ? (Folien 3 bis 7)
- Zustimmungserfordernisse für notifizierungspflichtige Abfallverbringungen, (Folien 8 bis 10)
- Weg zum Erhalt von Notifizierungszustimmungen mit Besonderheiten „vorläufige Verfahren“ (Folien 12 bis 23)
- Handlungspflichten für Notifizierenden, Beförderer und Empfänger bei der Verbringung notifizierungspflichtiger Abfälle (Folien 24 bis 28)



## Schriftliche Notifizierung

### Nicht-OECD-Drittstaaten, Verweise auf Webseiten

- Drittstaaten sind alle Staaten, die keine EU-Mitgliedstaaten sind
- Nicht-OECD-Drittstaaten sind alle Drittstaaten außer den OECD-Drittstaaten Island, Norwegen, Schweiz, Türkei, Südkorea, Japan, Australien, Neuseeland, USA, Kanada und Mexiko
- Vgl. auch OECD-Webseite zu OECD-Drittstaaten:  
<http://www2.oecd.org/waste/>, Webseite Umweltbundesamt  
<http://www.umweltbundesamt.de/abfallwirtschaft/gav/index.htm>



## Schriftliche Notifizierung

### **Fälle von notifizierungspflichtigen (teilweise sogar verbotenen – s. Folien 29,30 -) Abfallverbringungen**

Abfall ist zur Beseitigung bestimmt oder bei Abfällen zur Verwertung:

Abfallart in Anhang IV VVA gelistet oder

Abfallart ist zwar in Anhang III (oder im zukünftigen Anhang IIIA) aufgeführt, aber in gefahrerhöhender Weise kontaminiert und daher insoweit nicht „grün gelistet“ oder

Abfallart oder Abfallgemisch ist als solches weder in Anhängen III, IIIA noch in Anhang IV VVA gelistet oder

bestimmte Sonderfälle von Verbringungen von zur Verwertung bestimmten, in Anhängen III/IIIA VVA grün gelisteten Abfällen (s. Folie 6)



## Schriftliche Notifizierung

System der Listen der VVA:

Anhänge III und IV VVA enthalten jeweils einen Teil 1, der – mit jeweils geringfügigen Modifikationen - auf Anlage IX bzw. Anlage VIII Basler Übereinkommen verweist, die in Anhang V Teil 1 Listen A und B VVA abgedruckt sind , sowie jeweils einen Teil 2 mit bisherigen OECD-Abfallschlüsseln

Anhang IIIA VVA mit den grün gelisteten Abfallgemischen soll spätestens Anfang 2008 vorliegen

Anhänge IIIB und IVA wird es auf absehbare Zeit nicht geben



## Schriftliche Notifizierung

Sonderfälle von **notifizierungspflichtigen** Verbringungen  
von grün gelisteten Verwertungsabfällen

- Verbringung in bestimmte neue EU-Staaten (Lettland bis Ende 2010, Polen bis Ende 2012, Slowakei bis Ende 2011, Rumänien bis Ende 2015 und Bulgarien bis Ende 2014) – in diesem Fall keine Sicherheitsleistung (Art. 63)
- Ausfuhr in Nicht-OECD-Drittstaaten, soweit nicht in zukünftiger Verordnung nach Art. 37 Abs. 2 VVA (unter Umständen übergangsweise in Anhang D der Verordnung (EG) Nr. 1547/1999 – s. Webseite des Umweltbundesamtes) vermerkt ist „keine Kontrolle“



## Schriftliche Notifizierung

Ausfuhr von nach Anhängen III, IIIA grün gelisteten  
Verwertungsabfällen in OECD-Drittstaaten

zwar nicht notifizierungspflichtig

aber ein OECD-Drittstaat kann in Einzelfällen  
Zustimmungserfordernisse für Einfuhr in diesen Staat  
vorsehen. Vgl. OECD-Webseite (Folie 3). Für die  
Beachtung solcher etwaigen Zustimmungserfordernisse  
des OECD-Drittstaates sind deutsche Behörden nicht  
verantwortlich.



## Schriftliche Notifizierung

### **Voraussetzungen für Zulässigkeit der Verbringung von notifizierungspflichtigen Abfällen (Art. 9 Abs. 1 und Abs. 6)**

#### **- ohne Besonderheiten bei Verbringungen zu vorläufigen Verfahren**

- 2 schriftliche Zustimmungen (s. Stempel/Unterschrift in Feld 20 des Notifizierungsformulars), von der Versandstaatbehörde und der Bestimmungsstaatbehörde
- bei Durchfuhren zusätzlich schriftliche oder stillschweigende Zustimmung(en) der Durchfuhrstaatbehörde(n)

stillschweigende Zustimmung: Empfangsbestätigung der Bestimmungsstaatbehörde in Feld 19 des Notifizierungsformulars und Ablauf von 30 Tagen ohne Einwanderhebung durch Durchfuhrstaatbehörde





## Schriftliche Notifizierung

Dauer der Zulässigkeit der Verbringung von  
notifizierungspflichtigen Abfällen bei Vorliegen aller  
Zustimmungen

gemeinsamer Gültigkeitszeitraum aller  
Notifizierungszustimmungen laut Feld 20 des  
Notifizierungsformulars, i.d.R. maximal 1 Jahr

stillschweigenden Zustimmungen: als Gültigkeitszeitraum  
gilt 1 Jahr ab Ablauf von 30 Tagen seit Übermittlung der  
Empfangsbestätigung



## Schriftliche Notifizierung

Besonderheiten zur Zulässigkeit von notifizierungspflichtigen Abfallexporten/-importen in/aus Drittstaaten

- Zustimmungen von Durchfuhrstaatbehörden müssen i.d.R. schriftlich statt stillschweigend vorliegen
- bei Verbringungen von Abfällen zur Verwertung aus/nach OECD-Staaten können unter Umständen auch stillschweigende Zustimmungen der dortigen Versandstaatbehörde bzw. Bestimmungsstaatbehörde ausreichen, vgl. OECD-Webseite von Folie 3

-



## Schriftliche Notifizierung

Weg zum Erhalt der Notifizierungszustimmungen

### **Gliederung:**

- Ablauf des Verfahrens (Folien 12 bis 15)
- Inhaltliche Prüfung des Antrages (Einwände), Folien 16 bis 19
- Verbringung zu vorläufigen Verfahren, Folien 20 bis 23



# Schriftliche Notifizierung

## Verfahren zum Erhalt der Notifizierungszustimmungen

Notifizierender (insbes. Erzeuger) reicht Notifizierung mit erforderlichen Unterlagen bei Versandstaatbehörde ein (s. auch Checkliste Abfallverbringung im Abfallratgeber Bayern)

Weiterleitung der Notifizierung durch Versandstaatbehörde an die übrigen zuständigen Behörden

Alle zuständigen Behörden können vom Notifizierenden zusätzliche Informationen und Unterlagen vor einer Sachentscheidung anfordern

Jede zuständige Behörde richtet ihre Sachentscheidung (Zustimmung oder Einwandserhebung) an den Notifizierenden



## Schriftliche Notifizierung

### Notifizierungsunterlage „Entsorgungsvertrag“

Der Entsorgungsvertrag (s. Muster Entsorgungsvertrag im Abfallratgeber Bayern) enthält

- Pflichtangaben nach Art. 5 VVA
- empfohlene ergänzende Regelungen, die eine behördliche Festlegung einer Teilsicherheitsleistung und bei Verbringungen zu vorläufigen Verfahren (s. Folien 20 bis 23) eine baldige Freigabe der Sicherheitsleistung ermöglichen (insbes. zur kontinuierlichen Anlieferung von Abfällen und kontinuierlichen Entsorgung erhaltener Abfälle)



## Schriftliche Notifizierung

Nutzung neuer Notifizierungsformulare bei Erteilung der Empfangsbestätigung erst nach dem 11.7.2007

Problem: vor dem 12.7.2007 erlässt Kommission neue Verordnung mit neuen Notifizierungs- und Begleitformularen, die die in Anhängen IA und IB VVA vorgesehenen Formulare ersetzen

Lösung: UBA wird Entwurf der deutschen Fassung der neuen Formblätter von Kommission erhalten, durchsehen und ab ca. 25.6.2007 zum Druck auf seiner Webseite bereithalten.



## Schriftliche Notifizierung

### Erteilung der Empfangsbestätigung und ihre Bedeutung für den Notifizierenden:

Erteilung durch Bestimmungsstaatbehörde nur, wenn feststeht, dass keine zuständige Behörde mehr Unterlagen für ihre Sachentscheidung benötigt

Bedeutung für Notifizierenden gering (nur für eine etwaige stillschweigende statt schriftliche Zustimmung einer Durchführungsstaatbehörde, wenn 30 Tage ohne Äußerung dieser Behörde seit Erteilung der Empfangsbestätigung verstrichen sind)



## Schriftliche Notifizierung

besondere Einwandsgründe bei Verbringung von als Abfälle zur Beseitigung notifizierten Abfällen

insbes. Vorrang der Beseitigung in Deutschland bei Verbringung aus Deutschland (Art. 11 Abs. 1 Buchst. a, i VVA, § 2 AbfVerbrG neu)

Bei Verbringung nach Deutschland insbes. Sicherstellung der Beseitigung deutscher Beseitigungsabfälle in Deutschland (Art. 11 Abs. 1 Buchst. g VVA)





## Schriftliche Notifizierung

Bedeutsame Prüfungsfelder für Einwandsgründe im übrigen

- Übereinstimmung von in Deutschland stattfindender Beförderung und Entsorgung mit deutschen Vorschriften
- Vorliegen bzw. Qualität einer vorgesehenen Verwertung bei als Verwertungsabfälle notifizierten Abfällen
- „Zuverlässigkeit“ von Notifizierendem und Empfänger
- Übereinstimmung der Verwertungsanlage im Ausland mit Standards des EG-Sekundärrechts und ggf. höheren Standards in Deutschland



## Schriftliche Notifizierung

Einwandsgründe „Zuverlässigkeit“ von Notifizierendem und Empfänger – diese sind ganz neu gefasst ! -

- rechtskräftige gerichtliche Verurteilung des Notifizierenden oder Empfängers (einschließlich von deren gesetzlichen Vertretungsorganen) wegen umweltrechtlicher Verstöße
- oder wiederholte Verstöße des Notifizierenden oder Anlagenbetreibers gegen die Vorschriften der VVA zur Handhabung von Begleitformularen (insbes. Verbringungsankündigung, Empfangsbestätigung, Entsorgungsbescheinigung) – auch ohne Verurteilung !



## Schriftliche Notifizierung

Einwandsgrund „höhere Verwertungsstandards in Deutschland“ bei Verbringung zur Verwertung ins Ausland (Art. 12 Abs. 1 Buchst. c VVA) -

- nicht möglich, wenn es für die Abfallverwertung EG-einheitliche, im Recht des Bestimmungsstaates auch umgesetzte Standards gibt
- mehr als nur geringfügiges Zurückbleiben der Verwertung im Bestimmungsstaat hinter den deutschen Standards
- die deutschen Standards (Vorschriften) müssen gegenüber der Kommission auch notifiziert worden sein



## Schriftliche Notifizierung

Verbringung zu vorläufigen Verfahren (Art. 15, Art. 2 Nrn 5  
und 7 VVA)

„vorläufige Beseitigung“ bzw. „vorläufige Verwertung“:

Beseitigungsverfahren D 13 bis D 15 (Vermischung,  
„Rekonditionierung“ (Umverpackung) und Lagerung)  
Verwertungsverfahren R 12 und R 13 („Austausch“ sowie  
Ansammlung von Abfällen)

Bei Abfällen zur Verwertung zumindest dann kein  
„vorläufiges Verfahren“, wenn am Ende des Verfahrens  
der Abfall unter Einsparung von Primärstoffen genutzt  
worden ist, insbesondere ein Produkt (Nicht-Abfall)  
erzeugt worden ist, auch wenn Abfälle übrig bleiben



## Schriftliche Notifizierung

zusätzliche Rechtsfolgen bei Verbringungen zu vorläufigen Verfahren (Art. 15 VVA) :

- Alle weiteren nachfolgenden Anlagen zur vorläufigen Entsorgung bis zur ersten Anlage zur nicht vorläufigen Entsorgung sind in einem Anhang zum Notifizierungsformular anzugeben
- Jede Behörde kann Einwände auch bezogen auf angegebene nachfolgende Anlagen erheben
- Weitere Rechtsfolgen je nach Fallgestaltung (s. Folien 22 und 23):



## Schriftliche Notifizierung

**Fall 1: Die nachfolgenden Anlagen bis zur nicht vorläufigen Anlage liegen ebenfalls im Staat der vorläufigen Anlage.**

**Zusätzliche** Verpflichtung des Betreibers der vorläufigen Anlage zur Übermittlung von Abschlussbescheinigungen nach Art. 15e VVA, aus denen die spätere nicht vorläufige Entsorgung aller vorläufig entsorgten Abfälle hervorgeht, spätestens 1 Jahr nach Lieferung aus der (ersten vorläufigen Anlage) jeweils

- mit Unterschrift des jeweiligen Betreibers der nicht vorläufigen Anlage zur nicht vorläufigen Entsorgung
- und Unterschrift des Betreibers der vorläufigen Anlage zur Zuordnung der jeweiligen Bescheinigung zu Verbringungen von Abfällen zur vorläufigen Anlage

Hierzu ist eine vorläufige Anlaufstellen-Leitlinie verabschiedet worden.

Freigabe der Sicherheitsleistung grundsätzlich erst bei Vorliegen aller Abschlussbescheinigungen



## Schriftliche Notifizierung

- **Fall 2: Nachfolgende vorläufige und insbesondere nicht vorläufige Entsorgung erfolgen in einem anderen Staat**

Soweit weitere Verbringung notifizierungspflichtig ist und die weitere Anlage in einem Drittstaat liegt, ist **zusätzlich** auch die Notifizierungszustimmung der ursprünglich zuständigen Versandstaatbehörde nach Art. 15 f ii VVA erforderlich, die auch Kopien der späteren Verbringungsankündigung, Empfangsbestätigung und Entsorgungsbescheinigung erhält

- Freigabe der Sicherheit bei Vorliegen der Bescheinigung über die vorläufige Entsorgung, von ggf. erforderlichen Notifizierungszustimmungen für die weitere Verbringung und einer Bestätigung darüber, dass die Abfälle die vorläufige Anlage auch verlassen haben. Dieser letzte Punkt sollte im Entsorgungsvertrag mit geregelt werden



## Schriftliche Notifizierung

### **Pflichten der Beteiligten bei Durchführung von notifizierungspflichtigen Abfallverbringungen nach Vorliegen aller Zustimmungen – ohne vorläufige Verfahren - :**

Zu unterscheiden sind teils aus der Art. 16 VVA und teils aus § 4 AbfVerbrG i.V.m. Art. 16 und 13 Abs. 3 VVA folgende Pflichten des

- Notifizierenden,
- des Beförderers sowie des Fahrzeugführers
- und des – i.d.R- mit dem Anlagenbetreiber identischen – Empfängers, hierbei eine neue Verpflichtung in § 4 Abs. 4 AbfVerbrG vorgesehen (s. Folie 28)

Nachfolgende genannte Pflichten zur Aufbewahrung von Unterlagen (für 3 Jahre) und zur Vorlage an zuständige Behörden auf behördliche Anforderung ergeben sich aus Art. 20 Abs. 1 VVA und aus § 12 Abs. 4 AbfVerbrG





## Schriftliche Notifizierung

### **Pflichten des Notifizierenden bei der Durchführung zugestimmter notifizierungspflichtiger Abfallverbringungen:**

- Sicherstellung der Erfüllung von Auflagen, mit denen Zustimmungen verbunden sind (einschließlich etwaiger Vorlage späterer Unterlagen) vor Beginn jeder einzelnen Abfallverbringung Ausfüllung des Begleitformulars und Übermittlung an zuständige Behörden und Empfänger 3 Tage vor Beginn der Verbringung nach Art. 16 Buchst. a und b VVA
- vor Beginn jeder Verbringung Übergabe des Begleitformulars und der Notifizierungsformulare mit den schriftlichen Zustimmungen (samt Auflagen) an Beförderer nach § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AbfVerbrG
- Aufbewahrung von Notifizierungszustimmungen, Verbringungsankündigung, späterer Empfangsbestätigung und Entsorgungsbescheinigung für 3 Jahre, ggf. Vorlage an zuständige Behörden auf behördliche Anforderung



## Schriftliche Notifizierung

### **Pflichten des Beförderers bei der Durchführung zugestimmter notifizierungspflichtiger Abfallverbringungen**

- Ausfüllen und Unterzeichnen des Begleitformulars in Feld 8 bei Abfallübernahme (§ 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AbfVerbrG)
- Mitführung des Begleitformulars und der Notifizierungsformulare mit den schriftlichen Zustimmungen bei der Beförderung (Art. 16 c VVA)
- Kennzeichnung des Fahrzeuges mit dem A-Schild bei Straßenbeförderungen in Deutschland (§ 10 AbfVerbrG)
- Bei Ausfuhren/Einfuhren nach/aus Drittstaaten Vorlage des Begleitformulars bei Ausfuhr-, Ausgangs- und Eingangszollstelle nach § 4 Abs. 3 AbfVerbrG
- Aushändigung des Begleitformulars bei Beendigung der Abfallbeförderung an Empfänger bzw. nächsten Beförderer (mit „Behalten“ einer Kopie des Begleitformulars)
- Vorlage von mitgeführten Unterlagen auf behördliche Anforderung



## Schriftliche Notifizierung

**Pflichten des Beförderers, die sich auch für den Fahrzeugführer bei der Durchführung zugestimmter notifizierungspflichtiger Abfallverbringungen bereits unmittelbar aus §§ 4, 10 AbfVerbrG ergeben**

Mitführung des Begleitformulars und der Notifizierungsformulare mit den schriftlichen Zustimmungen bei der Beförderung –

Kennzeichnung des Fahrzeuges mit dem A-Schild bei Straßenbeförderungen in Deutschland (§ 10 AbfVerbrG)

Aushändigung des Begleitformulars bei Beendigung der Abfallbeförderung an Empfänger bzw. nächsten Beförderer

Vorlage an zuständige Behörde während der Beförderung auf behördliche Anforderung



## Schriftliche Notifizierung

### **Pflichten des Empfängers (Anlagenbetreibers) bei der Durchführung zugestimmter notifizierungspflichtiger Abfallverbringungen**

Prüfung der Abfälle und des übergebenen Begleitformulars bei Erhalt der Abfälle, bei Unstimmigkeit unverzügliche Unterrichtung der zuständigen Bestimmungsstaatbehörde nach § 4 Abs. 4 AbfVerbrG

schriftliche Bestätigung des Erhalts der Abfälle und Übermittlung der Empfangsbestätigung innerhalb von 3 Tagen nach Erhalt der Abfälle an Notifizierenden und zuständige Behörden

schriftliche Bescheinigung der Entsorgung der Abfälle 30 Tage nach Abschluss der Entsorgung, spätestens 1 Jahr nach Erhalt der Abfälle und Übermittlung der Entsorgungsbescheinigung an Notifizierenden und zuständige Behörden

Aufbewahrung von Empfangsbestätigung und Entsorgungsbescheinigung und von ggf. übermittelten Notifizierungszustimmungen für 3 Jahre, Vorlage auf behördliche Anordnung



## Schriftliche Notifizierung

### Verbote der Ausfuhr von Abfällen in Nicht-OECD-Drittstaaten (Art. 34, 36 VVA, s. auch Folie 3)

- Ausfuhr von Abfällen zur Beseitigung (auch in OECD-Drittstaaten außer 4 EFTA-Staaten)
- Ausfuhr von nach Anhängen III/IIIA grün gelisteten Abfällen zur Verwertung, soweit in der Verordnung nach Art. 37 Abs. 2 VVA ausnahmsweise so vorgesehen
- Ausfuhr von nicht nach Anhängen III/IIIA grün gelisteten Abfällen zur Verwertung, - ausgenommen Abfälle, die auch nicht in Anhang IV VVA gelistet sind und nicht gefährlich sind und ausgenommen in Anhang IV VVA gelb gelistete Abfälle AB 130, AC 250 und AC 270 und ggf. AC 260
- Ausfuhr von sonstigen Abfällen zur Verwertung in den Ausnahmefällen des Art. 36 Abs. 1 Buchst. g bis e VVA (keine umweltgerechte Behandlung, Einfuhrverbot, Einfuhrstaat hat Abfall als gefährlich notifiziert)



## Schriftliche Notifizierung

### Verbote der Einfuhr von Abfällen aus Drittstaaten

- Einfuhr von Abfällen zur Beseitigung aus Nicht-Vertragsstaaten des Basler Übereinkommens (dies sind nur noch ca 30 Staaten - von insgesamt über 190 Staaten auf der ganzen Welt - einschließlich der USA)
- Einfuhr von Abfällen zur Verwertung aus Staaten, die weder Basel-Staat noch OECD-Staat sind

aber: Ausnahmen von diesen Verboten bei „Abkommensstaaten“ und bestimmten Einfuhren aus Kriegs- und Krisengebieten